

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67

Informationen zur Aufenthaltsbewilligung (B) EG/EFTA

Stand: Juli 2009

1. Gültigkeitsdauer

Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt.

2. Bedingungen

Die Aufenthaltsbewilligung kann mit Bedingungen, bspw. dem Erlernen der deutschen Sprache, dem Verbleib beim Ehegatten sowie der finanziellen Unabhängigkeit, verknüpft werden.

3. Verlängerung

Das Formular (Verfallsanzeige) wird anhand der vorhandenen Adressdaten direkt an die betreffende Person verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist spätestens **14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer bei der Wohnsitzgemeinde zusammen mit einer Anstellungserklärung oder einem Arbeitsvertrag abzugeben.

Die Migrationsbehörde überprüft die Verhältnisse. Eine Verlängerung erfolgt, wenn die mit der Aufenthaltsbewilligung verbundenen Bedingungen eingehalten sind.

4. Erwerbstätigkeit

a) Personen aus einem der **15 ursprünglichen EU/EFTA-Staaten¹ + Malta und Zypern**

Bei Vorlegen eines **unbefristeten Arbeitsvertrages** wird eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt. Temporär angestellte Personen erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L.

Seit 01. Juni 2007 gilt volle Freizügigkeit. Es besteht jedoch eine **Meldepflicht** betreffend Arbeitstätigkeit. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innert 14 Tagen, aber vor Arbeitsaufnahme bei der Gemeinde eine Anstellungserklärung oder einen Arbeitsvertrag abgeben muss².

¹ Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden.

² Ausnahme: Inhaber/innen einer Aufenthaltsbewilligung, welche im Familiennachzug – bspw. zum Verbleib beim Ehegatten – zugelassen sind.

Anschliessend gilt **berufliche Mobilität**. Der Wechsel der Arbeitsstelle im Rahmen der gültigen Bewilligung ist ohne weiteres möglich.

b) Personen aus einem **EU-8-Staat³** (Osterweiterung I) sowie **EU-2-Staat⁴** (Osterweiterung II)

Der **erste Stellenantritt** ist **bewilligungspflichtig⁵**. Der Arbeitgeber hat bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde vor Arbeitsaufnahme ein entsprechendes Beschäftigungsgesuch einzureichen. Das Gesuch wird arbeitsmarktlich geprüft (Inländervorrang und Arbeitsbedingungen). Nach Erteilung der Bewilligung gilt im Rahmen der gültigen Bewilligung **berufliche Mobilität** (Stellenwechsel ohne weiteres möglich).

c) **selbständige Erwerbstätigkeit**

Ist eine selbständige Erwerbstätigkeit beabsichtigt, ist ein Gesuch mit dem Nachweis der Selbständigkeit (AHV-Aufnahmebestätigung; Nachweis Geschäftstätigkeit) und dem Nachweis des Vorhandenseins von genügend finanziellen Mitteln einzureichen. Bei Angehörigen eines EU-8-Staat sowie EU-2-Staat ist der Wechsel zu einer unselbständigen Tätigkeit bewilligungspflichtig.

5. Kantonswechsel

Es gilt grundsätzlich **geografische Mobilität**, der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich.

Der Wohnortwechsel kann aber unter Umständen verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für Massnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Einreise wieder weggefallen sind.

Die Ab- und Anmeldung bei den beteiligten Wohnsitzgemeinden hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

³ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

⁴ Rumänien, Bulgarien

⁵ Ausnahme: Inhaber/innen einer Aufenthaltsbewilligung, welche im Familiennachzug – bspw. zum Verbleib beim Ehegatten – zugelassen sind.

6. Auslandsaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten hat das Erlöschen des Aufenthaltsrechtes zur Folge. Kurzaufenthalte in der Schweiz für Ferien oder Arztbesuche unterbrechen die 6-monatige Frist nicht.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Aufenthaltsbewilligung kann entzogen werden, wenn sie durch **falsche Angaben oder wesentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung **verbundene Bedingung – bspw. Wegfall der finanziellen Mittel - nicht mehr erfüllt** ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich herausstellt, dass die Ehe mit dem alleinigen Ziel des Erwerbs einer Aufenthaltsbewilligung aufrechterhalten wird. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Nichtverlängerung gerechtfertigt, sofern der ausländische Ehegatte an der nur noch formell bestehenden Ehe festhält, obwohl **keine Aussichten mehr auf eine Wiedervereinigung** bestehen.

8. Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung wird gestützt auf bilaterale **Niederlassungsvereinbarungen** oder Gegenrechtserwägungen nach einem Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz erteilt⁶.

Für andere Staatsangehörigkeiten wird die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen **Aufenthalt von 10 Jahren** geprüft.

Eine **vorzeitige Erteilung** der Niederlassungsbewilligung infolge **sehr guter Integration** kann unter folgenden Voraussetzungen **nach 5 Jahren** Aufenthalt geprüft werden:

- guter Leumund/kein Strafregistereintrag/keine Klagen
- keine Schulden (Betreibungsregisterauszug)
- keine Fürsorgeabhängigkeit, resp. Rückzahlung von bezogenen Fürsorgegeldern (Bestätigung der Gemeinde)
- Arbeitstätigkeit (Arbeitsvertrag; Lohnabrechnungen)
- Deutschkenntnisse (Zertifikat; mindestens Niveau A2).
- Gültiger Pass oder heimatliches Reisedokument

In folgenden Fällen kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung infolge Bestehens eines **be-**

dingten Anspruchs nach 5 Jahren Aufenthalt geprüft werden:

- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einem Schweizer Bürger (Art. 42 AuG⁷).
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen Person (Art. 43 AuG).

Bei Straffälligkeit und finanzieller Unsicherheit (bestehender Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft) wird die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt und vorerst die Aufenthaltsbewilligung verlängert.

9. Weg- und Ausweisung

Die Migrationsbehörde überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht bei **Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und/oder mangelnder Integration**.

Kann oder will sich jemand nicht in die geltende Ordnung einfügen oder gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hat er mit Massnahmen, insbesondere einer Weg-, resp. Ausweisung zu rechnen (Art. 5 Anhang I FZA).

10. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Auskünfte erteilt die Wohnsitzgemeinde sowie das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.

11. Auskünfte

Auskunft erteilt die kantonale Migrationsbehörde:

Ausländerfragen

Ambassadorshof

4509 Solothurn

Telefon 032 627 28 37

Telefax 032 627 22 67

Mail: auslaender@ddi.so.ch

Homepage: Formulare und Informationsblätter können auf www.migration.so.ch abgerufen werden.

⁶ Für folgende Staaten besteht eine entsprechende Niederlassungsvereinbarung: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich. Für folgende Staaten bestehen Gegenrechtserwägungen: Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, USA, Kanada sowie Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan-Stadt.

⁷ Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer